



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Universität Tor Vergata in Rom und der Universität Parma

vom 20.11.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, und der jeweils geltenden Verträge mit der Universität Tor Vergata in Rom sowie mit der Universität Parma hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des internationalen Masterstudiengangs Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Formen der Rationalität / Forme della razionalità (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im Masterstudiengang

Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

(1) Bei dem Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen internationalen, bilingualen und konsekutiven Masterstudiengang mit Doppelabschluss. Er vertieft und erweitert insbesondere Bachelorstudiengänge mit philosophischer Ausrichtung.

(2) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(3) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Universität Tor Vergata in Rom und der Universität Parma durchgeführt. Die deutsche Bezeichnung des Studiengangs ist „Formen der Rationalität“, die italienische Bezeichnung ist „Forme della razionalità“ an der Universität Tor Vergata in Rom und „Filosofia“ an der Universität Parma.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

(1) Im Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) werden die in einem Bachelor(teil)studiengang Philosophie erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten vertieft und erweitert. Dazu gehören besonders hermeneutische, begriffliche, problemanalytische, argumen-

tative und kritische Fähigkeiten, die es ermöglichen, komplexe Lösungsstrategien zu entwickeln. Außerdem werden interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse gefördert. Absolventinnen und Absolventen werden zu selbständiger Forschung im Bereich Philosophie befähigt und auf eine eventuelle Promotion vorbereitet.

(2) Der Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) qualifiziert für die akademische Laufbahn und für Berufsfelder wie Journalismus, Publizistik, Verlagswesen und Medien, Erwachsenenbildung, Kulturmanagement und Kulturvermittlung, öffentliche Verwaltung und Verbände sowie privatwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. internationaler Vertrieb und Unternehmensberatung).

§ 4 Studium im Ausland

(1) Das Auslandsstudium an einer der Kooperationsuniversitäten ist integraler Bestandteil des Studiengangs.

(2) Studierende mit Studienbeginn an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg setzen ihr Studium in der Regel im 3. und 4. Semester in Italien fort, entweder an der Universität Tor Vergata in Rom oder an der Universität Parma.

(3) Studierende mit Studienbeginn in Italien setzen ihr Studium in der Regel im 3. und 4. Semester an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg fort.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Kenntnisse der italienischen Sprache nachweisen kann.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bachelorstudiengang mit mindestens 60 Leistungspunkten im Bereich Philosophie oder einem vergleichbaren Fach mit einschlägigen Leistungen in demselben Umfang erfolgt sein.

(3) Die Italienischkenntnisse gemäß Absatz 1 müssen mindestens dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch Unicert I, TOEFL, IELTS, das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem italienischsprachigen Studiengang erfolgte.

(4) Kenntnisse der lateinischen Sprache auf dem Niveau des kleinen Latinums oder in Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums werden dringend empfohlen.

(5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 3 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Aufbau des Masterstudiengangs Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) umfasst die Bereiche:

- Theoretische Philosophie, besonders Konzeptionen der theoretischen Rationalität (Geschichte, Systematik, Forschung)
- Praktische Philosophie, besonders Konzeptionen der praktischen Rationalität (Geschichte, Systematik, Forschung)
- Sprachkenntnisse und bilinguales wissenschaftliches Schreiben
- Masterarbeit.

(3) Der Studiengang ist bilingual, Lehrveranstaltungen werden in italienischer oder deutscher Sprache abgehalten.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und

vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.

- b. *Übungen*: dienen der Festigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
 - c. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein. Oberseminare dienen insbesondere der gemeinsamen Arbeit an Forschungsschwerpunkten der Lehrenden.
 - d. *Blockseminar*: dient der Interpretation und Diskussion von Texten aus dem Bereich Rationalitätskonzeptionen unter Anleitung von Lehrenden von wenigstens zwei Universitäten.
 - e. *Kolloquien*: dienen der Präsentation aktueller Forschungsprobleme und bieten den Studierenden Gelegenheit, Fragestellungen, methodische Probleme und (einzelne) Resultate ihrer Hausarbeiten und ihrer Masterarbeit zu diskutieren.
- (2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 9

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

- (1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.
- (2) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:
- a. *Hausarbeit*: eine schriftliche Leistung im Umfang von mindestens 40.000 bis maximal 60.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen).
 - b. *Klausur*: eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten soll.
 - c. *Essay*: eine schriftliche Leistung im Umfang von ca. 15.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen).
 - d. *Mündliche Prüfung*: sie dauert in der Regel 15 Minuten.
 - e. *Masterarbeit und Verteidigung*: siehe § 10.
- (3) Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in den Sprachen erbracht, in denen das jeweilige Modul angeboten wird.
- (4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modul-

leistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul obligatorisch. Das Abschlussmodul hat inklusive des begleitenden Kolloquiums einen Umfang von 24 Leistungspunkten und einen Arbeitsaufwand von 720 Stunden. Modulteilleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung. Auf die Masterarbeit entfällt dabei ein Arbeitsaufwand von 540 Stunden (18 Leistungspunkte), auf die Verteidigung (inkl. Vorbereitung) ein Arbeitsaufwand von 150 Stunden (5 Leistungspunkte) und auf das begleitende Kolloquium 30 Stunden (1 Leistungspunkt). Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls müssen beide Teilleistungen mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss zu einem mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorher zu vereinbarenden Termin durch das Prüfungsamt ausgegeben. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel im Zuge des Auslandsaufenthaltes an der Partneruniversität geschrieben. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer oder die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer kann von der Heimatuniversität der oder des Studierenden sein.

(5) Mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit von fünf Monaten.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 200.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) betragen. Die Masterarbeit kann in Deutsch, Italienisch oder Englisch verfasst werden. Mit der Abgabe der Masterarbeit muss zusätzlich eine Zusammenfassung der Arbeit in einer anderen Sprache als der Masterarbeit (Deutsch, Italienisch oder Englisch) im Umfang von maximal 3.600 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) eingereicht werden.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät I einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Nach dem Bestehen der Masterarbeit findet die Verteidigung in der Regel an der Heimatuniversität der oder des Studierenden statt. Für die Verteidigung an der Martin-Luther-Universität besteht die Prüfungskommission aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern. Wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Partneruniversität ist Mitglied der Prüfungskommission.

(10) In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darstellen, diskutieren und vertiefen kann. Die Verteidigung besteht aus einem ca. 30-minütigem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der sich anschließenden fachlichen Diskussion der Problemstellung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der jeweiligen Partneruniversität kann Fragen in der Landessprache der Partneruniversität stellen; die Kandidatin bzw. der Kandidat muss in der Lage sein, sie zu verstehen und in derselben Sprache zu beantworten. Die Dauer der Verteidigung darf 60 Minuten nicht überschreiten.

(11) Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

(12) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) wird von der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der akademische Grad des Master of Arts (M.A.) verliehen. Die Universität Tor Vergata in Rom bzw. die Universität Parma verleiht zusätzlich den Grad einer »Laurea magistrale«.

(13) In den Abschlussunterlagen wird im Transcript of Records ausgewiesen, an welcher Partneruniversität die bzw. der Studierende sein Auslandsstudium absolviert hat.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss. Dem Studien-

und Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Universität Tor Vergata in Rom oder der Universität Parma kann an den Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses als Sachverständige bzw. Sachverständiger ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Anwesenheit der Vertreterin oder des Vertreters der Universität Tor Vergata oder der Universität Parma ist sie bzw. er in allen Fragen, die diesen Studiengang betreffen, anzuhören.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 20.11.2024. Der Senat hat hierzu Stellung genommen am 22.01.2025.

(2) Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Formen der Rationalität / Forme della razionalità (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2027 wiederholt werden.

(6) Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Formen der Rationalität/ Forme della razionalità (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Universität Tor Vergata in Rom vom 18.04.2018 (ABl. 2018, Nr. 9, S. 1) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Formen der Rationalität/ Forme della razionalità (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Universität Tor Vergata in Rom vom 21.10.2020 (ABl. 2021, Nr. 1, S. 10) tritt zum 01.04.2027 außer Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2025

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Studiengangübersicht

Masterstudiengang Formen der Rationalität (120 Leistungspunkte) (gemäß § 7 und § 9)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule								
Abschlussmodul / Tesi finale e discussione tesi (FormRa120 PO 555)	Ja	2	24	Nein	Nein	Masterarbeit; Verteidigung	24/108	4.
Discipline a scelta nell'ambito 'Discipline classiche'	Nein	2	6	Nein	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6/108	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Discipline a scelta nell'ambito 'Istituzioni di filosofia'	Nein	2	6	Nein	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6/108	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Discipline a scelta nell'ambito 'Storia della filosofia'	Nein	2	6	Nein	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6/108	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Klassische Konzeptionen der Rationalität / Concezioni classiche della razionalità	Nein	3	12	Nein	Nein	Hausarbeit	12/108	2.
Modulo a scelta libera	Nein	2	6	Nein	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	6/108	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Systematische Philosophie 1 (Praktische Philosophie) (PO 2023)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	5/108	1. oder 3.
Systematische Philosophie 2 (Theoretische Philosophie) (PO 2023)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	5/108	1. oder 3.
Theorie della razionalità	Nein	4	12	Nein	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	12/108	1. oder 3.
Wahlpflichtmodule								
1 Studienanfänger an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg								
1.1 Bereich Sprache I (12 LP)								
Lingua italiana*	Ja	10	12	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder	0/108	1. und 2.

							Klausur		
1.2 Bereich Sprache II (6 LP)									
Bilinguales wissenschaftliches Schreiben 1 (praktische Philosophie/ Systematik und Geschichte)	Nein	2	6	Nein	Nein	Hausarbeit	6/108	2. oder 4.	
Bilinguales wissenschaftliches Schreiben 2 (theoretische Philosophie/Systematik und Geschichte)	Nein	2	6	Nein	Nein	Hausarbeit	6/108	2. oder 4.	
1.3 Bereich Forschung (10 LP)									
Forschungsmodul 1 (praktische Philosophie/Systematik und Geschichte) (PO 2023)	Nein	4	10	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	10/108	1. oder 3.	
Forschungsmodul 2 (theoretische Philosophie/Systematik und Geschichte) (PO 2023)	Nein	4	10	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	10/108	1. oder 3.	
1.4 Bereich Geschichte (10 LP)									
Geschichte der Philosophie 1 (Praktische Philosophie) (PO 2023)*	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	5/108	2.	
Geschichte der Philosophie 2 (Theoretische Philosophie) (PO 2023)*	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	5/108	2.	
2. Studienanfänger an der Universität Tor Vergata Rom und der Universität Parma									
2.1 Bereich Sprache I (12 LP)									
Lingua tedesca*	Nein	10	12	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	0/108	1.	
2.2 Bereich Sprache II (6 LP)									
Bilinguales wissenschaftliches Schreiben 1 (praktische Philosophie/ Systematik und Geschichte)	Nein	2	6	Nein	Nein	Hausarbeit	6/108	2. oder 4.	
Bilinguales wissenschaftliches Schreiben 2 (theoretische Philosophie/Systematik und Geschichte)	Nein	2	6	Nein	Nein	Hausarbeit	6/108	2. oder 4.	
2.3 Bereich Forschung (20 LP)									
Forschungsmodul 1 (praktische Philosophie/Systematik und Geschichte)	Nein	4	10	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur	10/108	1. oder 3.	

(PO 2023)*						oder Es- say		
Forschungsmodul 2 (theoretische Philoso- phie/Systematik und Geschichte) (PO 2023)*	Nein	4	10	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Es- say	10/108	1. oder 3.

* Diese Module sind verpflichtend zu absolvieren.